

<b>Zeitschrift:</b>	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
<b>Band:</b>	73 (1982)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Commission Electrotechnique Internationale (CEI)

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Commission Electrotechnique Internationale (CEI)

## Sitzung des SC 15C, Matériaux isolants, Spécifications, vom 31. August bis 3. September 1981 in Helsinki

An den 4 Sitzungstagen unter Leitung von W. H. Devenish (UK) nahmen 38 Delegierte aus 11 Ländern, worunter 3 aus der Schweiz, teil. Seit Oktober 1981 sind neu herausgekommen:

CEI-Publ. 371-1 (2. Ausgabe), Glimmerprodukte, Definitionen und allgemeine Anforderungen

CEI-Publ. 454-3-5, Selbstklebebänder, Papier mit warmhärtendem Klebstoff

CEI-Publ. 554-3-3, Isolierkrepppapier

CEI-Publ. 672-2, Keramik und Glas, Prüfmethoden

CEI-Publ. 674-1, Isoliersfolien, Definitionen und allgemeine Anforderungen

CEI-Publ. 684-1, Isolierschläuche, Definitionen und allgemeine Anforderungen

Im Druck sind:

CEI-Publ. 667-2; Vulkanfaser, Prüfmethoden

CEI-Publ. 455-3-2, Lösungsmittelfreie, polymerisierbare Harze, ungefüllte Epoxidharzmassen

CEI-Publ. 454-3-2 und 454-3-3, Selbstklebebänder, Polyesterfolien mit warmhärtendem, bzw. nicht härtbarem Klebstoff

Zur Diskussion standen Spezifikationen für lösungsmittelfreie, polymerisierbare Harze. Die Dokumente über Spezifikationen für ungefüllte bzw. gefüllte Polyurethanharzmassen wurden zur Verteilung unter der 6-Monate-Regel bereinigt. Die Prüfmethode für die Glasübergangstemperatur wird in einer neuen Arbeitsgruppe des SC 15A ausgearbeitet.

Der Entwurf über Spezifikationen für gefüllte Epoxidharzmassen (mit Werten für quarzmehlgefüllte Massen) wird als Sekretariatsdokument herausgegeben.

Gegen einigen Widerstand wurde beschlossen, Conformal Coatings als besondere Isoliermaterialgruppe zu behandeln. Spezifikationen für diese Produkte wurden angeblich von den Komitees für gedruckte Schaltungen verlangt.

Die Dokumente betreffend Definitionen, Klassifikation, allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden wurden bereinigt zur Verteilung als neue Sekretariatsdokumente. Conformal Coatings wurden definiert als «elektrische Isolationsüberzüge aufgebracht auf Bauteile aus gedruckten Schaltungen zum Schutz gegen schädigende Umgebungseinflüsse».

Das britische Dokument, Anforderungen für kalttrocknende Überzugslacke mit verbindlichen Anforderungen für die typischen Eigenschaften des Lacktyps und zwischen Verbraucher und Hersteller zu vereinbarenden fakultativen Anforderungen, kommt als Sekretariatsdokument zur Verteilung.

Die britischen Dokumente für Anforderungen an Imprägnierlacke für Bezugstemperaturen von 130, 155 und 180 °C werden in einem Sekretariatsdokument zusammen mit den Anforderungen für flexible und harte Lacke für Bezugstemperaturen von 130, 155, 180, 200 und 220 °C herausgegeben.

Die Dokumente 15C(*Secretariat*) 115, 116, 117, 118 und 119, Spezifikationen für Preßspan, Teil 3, Blatt 1, 2, 3, 4 und 5, die 1979 unter dem beschleunigten Verfahren zur Diskussion standen, wurden aufgrund wesentlicher Einsprachen neu überarbeitet. Eine Arbeitsgruppe bereinigte die Entwürfe soweit, so dass 2 neue Dokumente über Preßspan und 2 Dokumente über Presspapier zur Verteilung unter dem beschleunigten Verfahren kommen werden.

Das britische Dokument über Vulkanfaser, Teil 3, Blatt 1, Anforderungen für Plattenmaterial, wurde zur Verteilung unter dem beschleunigten Verfahren bereitgestellt.

Das ursprünglich amerikanische Dokument, Spezifikationen für Aramid- (aromatische Polyamid-) Papiere, wurde überarbeitet und mit einem Typ 3, unkalandriertes Papier, ergänzt. Der Entwurf wurde unter der 6-Monate-Regel verteilt. Die Spezifikation über glimmergefülltes Aramidpapier soll als separates Blatt bearbeitet werden.

Wegen der zunehmenden Vorschriften für die Verwendung von Asbestprodukten im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern soll das Dokument 15C(*United Kingdom*) 174, Spezifikationen für Asbestpapier, nicht weiter bearbeitet werden.

Die Dokumente 15C(*Germany*) 151...155, Spezifikationen für Isoliersfolien aus Celluloseacetobutyryat, Cellulosetriacetat, Polycarbonat, flammhemmendes Polycarbonat, Polyester (PETP), können nach Überarbeitung durch die Arbeitsgruppe für Folien als Sekretariatsdokumente verteilt werden.

Die beiden Dokumente 15C(*Germany*) 156 und 157, Spezifikationen für Selbstklebebänder, Blatt 6, Polycarbonatfolie mit nicht-härtendem Klebstoff, und Blatt 7, Polyimidfolie mit warmhärtendem Klebstoff, wurden zur Verteilung unter der 6-Monate-Regel bereitgestellt.

Das epoxid-, polyurethan- und siliconlackierte Glasgewebe betreffende Dokument 15C(*Secretariat*) 141, Spezifikationen für Lackglasgewebe, wurde zur Verteilung unter der 6-Monate-Regel bereinigt. Ein ergänzendes Dokument für Glasgewebe, lackiert mit kombinierten Polyesterlacken, soll in Arbeit genommen werden.

Der Vorschlag 15C(*Germany*) 188 für eine Revision der Publikation 626-1, Definitionen und allgemeine Anforderungen an kombinierte, flexible Isolierstoffe, wurde abgelehnt.

Neu sollen Spezifikationen für Isoliergewebe, vorrangig Glas- und Polyester gewebe, in Arbeit genommen werden. Der Berichterstatter, als Liaisonvertreter von ISO TC 61, Kunststoffe, beanstandete, dass die Isolierschichtpreßstoffe generell in das Arbeitsprogramm des SC 15C aufgenommen werden, obwohl sie bereits vom ISO TC 61/SC 11 bearbeitet werden und in der ISO-Norm 1642 enthalten sind.

Die nächste Sitzung des SC 15C ist für Juni 1982 gemeinsam mit den CE 15, SC 15A und SC 15B vorgesehen.

K. Michel

# Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC)

## 10. Generalversammlung vom 29. und 30. Oktober 1981 in London \*

D. Fabrizi/I, Präsident des CENELEC, führte diese 10. Generalversammlung mit dem ihm eigenen Elan.

Die vorgängige Sitzung (28. Oktober 1981) des *Liaison Committee* (CENELEC-Mitglieder aus den EG-Staaten und Vertreter der Kommission der EG) war der Prüfung des Standes der Einführung der Niederspannungs-Richtlinie (LVD) in den Mitgliedstaaten der EG gewidmet, wobei hervorgehoben wurde, dass die mechanische Sicherheit der Apparate, die unter die LVD fallen, durch diese ebenfalls abgedeckt ist. Dies bereitet einigen Regierungen Mühe, werden doch aus geschichtlichen Gründen die Fragen der elektrischen Sicherheit und Sicherheitsaspekte anderer Art fast überall durch verschiedene

Instanzen wahrgenommen (übrigens auch bei uns). Man muss dabei bedenken, dass die EG-Richtlinien in den EG-Staaten Rechtskraft haben. Hauptgeschäft war das Informationssystem für alle neuen Normenprojekte und Normen-Entwürfe, das die Kommission der EG im Auftrag des Europäischen Parlamentes aufzieht. Die sehr hohen Kosten für die regionalen Organisationen CEN und CENELEC und deren Mitgliederorganisationen stehen in keinem Verhältnis zur verwertbaren Information, wenn nicht eine Bewertung der zu meldenden Projekte und Entwürfe vorgenommen wird. Man ist sich über diesen Punkt noch gar nicht einig, aber bis Ende 1981 soll trotzdem ein Beschluss des Ministerrates der EG vorliegen! Wie immer dieser Beschluss auch lauten wird, die CENELEC-Mitglieder aus den Nicht-EG-Staaten werden die Auswirkungen voll zu spüren bekommen. Das EFTA-Generalsekretariat ist im übrigen offiziell

\*) Bericht über die 9. Generalversammlung siehe Bulletin SEV/VSE 72(1981)13, S. 717.